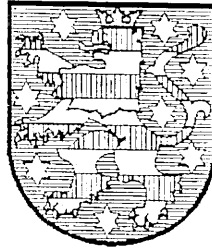


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[Redacted signature]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Matthias Oertel-Rohrbach,
Alt-Eschersheim 36, 60433 Frankfurt/Main,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

Bundesbeauftragter
für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Beteiligter -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Vizepräsidenten des VG Michel,
den Richter am VG Viert,
die Richterin am VG Wimmer,
den ehrenamtlichen Richter Hehl,
die ehrenamtliche Richterin Jacobs

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 14. November 2006 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

U r t e i l

- I. Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.07.2003 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Bangladesch besteht.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:**I.**

Der Kläger ist nach seinen Angaben Staatsangehöriger von Bangladesch, bengalischer Volkszugehörigkeit und Hindu.

Einen ersten Asylantrag, den er am 23.11.2000 stellte, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 13.02.2001 ab. Ein sich anschließendes Klageverfahren endete durch Einstellung, nachdem das Verfahren nicht betrieben wurde (VG Meiningen, Beschluss v. 20.02.2002, Az.: 2K 20183/01.Me).

Am 23.12.2002 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Der Kläger sei als Asylberechtigter anzuerkennen, darüber hinaus sei ihm Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG zu gewähren. Er sei ernsthaft psychisch erkrankt, für seine Erkrankung gebe es in Bangladesch keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten. Nachdem der Kläger schon zuvor länger in Behandlung gewesen sei, sei er auf Betreiben der Ausländerbehörde am 20.08.2002 in die psychiatrische Abteilung des ökumenischen Hainich-Klinikums in Mühlhausen eingeliefert worden. Dort sei er bis zum 18.10.2002 in psychiatrischer Behandlung gewesen. Er leide unter einer schweren depressiven Episode und einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung. Diese rühre von der Bedrohung und Verfolgung her, die der Kläger im Heimatland erfahren habe. Im Übrigen sei bezüglich der Asylberechtigung der Asylvortrag des Klägers im Rahmen eines Folgeverfahrens noch einmal zu überprüfen. Die Lage in Bangladesch habe sich auch nicht geändert. Am 01.10.2001 hätten Parlamentswahlen stattgefunden, aus denen die bisherige Oppositionspartei BNP als Sieger hervorgegangen sei und nun mit der islamistischen Jamat-I-Islami eine Regierung bilde. Seitdem würden auch und gerade Hindus verfolgt. Der Kläger ließ ein Schreiben des ökumenischen Hainich-Klinikums Mühlhausen vorlegen, in dem unter anderem ausgeführt wird, an der Diagnose einer schweren depressiven Störung sei von Anfang an kein Zweifel gewesen. Anfänglich habe Suizidalität bestanden.

Mit Bescheid vom 04.06.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 13.02.2001 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG. Der Antrag scheitere bereits an der Zulässigkeit der Voraussetzungen des

§ 51 Abs. 2 VwVfG. Der Kläger berufe sich auf Vorgänge, die er bereits im Verlauf seines früheren Verfahrens hätte darlegen können. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich § 53 AuslG seien nicht gegeben. Der Kläger berufe sich auf gesundheitliche Aspekte, welche er bereits im früheren Verfahren hätte anbringen können. Anhaltspunkte dafür, dass ihm dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich gewesen wäre, lägen nicht vor. Er sei durchaus in der Lage gewesen, bei der Anhörung im Jahr 2000 seine Depressionen zu erwähnen. Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers durch Übergabeeinschreiben, das am 03.07.2003 zur Post gegeben wurde, zugestellt.

II.

Am 16.07.2003 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 04.06.2003 aufzuheben
und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Situation in Bangladesch habe sich verändert, Hindus würden nun allgemein verfolgt. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger wohl im Verlauf des frühen Sommers 2002 an Depressionen erkrankt sei, ein genauer Beginn der Erkrankung könne sich nicht feststellen lassen, da der Kläger seine psychische Verfassung selbst nicht als Krankheit erkannt habe. Ende Juli hätten die ihn behandelnden Allgemeinärzte Depressionen und Suizidgefährdung festgestellt. Nach seiner Rückkehr nach Mühlhausen sei der Kläger auf Betreiben der Ausländerbehörde am 20.08.2002 in die psychiatrische Abteilung des ökumenischen Hainich-Klinikums eingeliefert worden. Nachdem der Klägerbevollmächtigte hiervon erfahren habe, habe er sich mit dem Krankenhaus in Verbindung gesetzt und habe daraufhin eine Kopie des Arztberichts vom 02.12.2002 erhalten, woraufhin er den Folgeantrag gestellt habe. Die vorliegende Art, mit solchen Anträgen umzugehen, sei zynisch, da in keiner Weise auf die besondere Problematik einer psychischen Erkrankung eingegangen werde. Es sei eine Eigenart psychischer Erkrankung, dass zumindest zu Beginn der Erkrankung bei dem Betroffenen Krankheitseinsicht fehle, was darüber hinaus sogar ein Symptom der Krankheit selbst sei. In jedem Fall sei dem Kläger nicht bewusst gewesen, dass er erkrankt sei, so

dass er auch diese Erkrankung in das frühere Verfahren nicht habe einbringen können. Aus der Sicht des Bevollmächtigten seien die Voraussetzungen für die Möglichkeit eines Folgeantrages erst nach Erhalt des Schreibens der Klinik vom 02.12.2003 gegeben gewesen. Die Drei-Monats-Frist sei aber auch dann eingehalten, wenn man auf das Datum abstelle, an dem der Bevollmächtigte die Information über die Einweisung in die Psychiatrie erhalten habe. Es sei auf die Kenntnis des Bevollmächtigten abzustellen, da der Kläger selbst zu keinem Zeitpunkt verstanden habe, dass seine Erkrankung Grund für einen weiteren Antrag beim Bundesamt habe sein können.

Mit Schriftsatz, eingegangen bei Gericht am 03.05.2005, ließ der Kläger eine ärztliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis vom 24.03.2005 vorlegen. Das Gutachten, erstellt auf Veranlassung der Ausländerbehörde, kommt zu dem Ergebnis, dass der Kläger unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Bei einer Repatriierung bestünde die Gefahr, dass das depressive Syndrom sich verschlechtere und sich daraus prinzipiell eine Gefährdung für das Leben des Patienten ergebe, zumal aus der Vorgeschichte ersichtlich sei, dass er bereits im Zuge eines schweren depressiven Syndroms akut und später latent suizidär gewesen sei. Dieser Gefahr könne begegnet werden, wenn der Kläger unmittelbar nach der Repatriierung entweder einer sehr engmaschigen, mehrmals wöchentlich stattfindenden psychiatrischen Behandlung oder einer stationären psychiatrischen Behandlung unterzogen werde. Eine solche Maßnahme sei die aus ärztlicher Sicht einzig denkbare, die Gefahr für Leben und Gesundheit des Klägers abzuwenden geeignet sei. Ob eine solche Therapiemöglichkeit in Bangladesch bestehe, sei dem begutachtenden Arzt nicht bekannt. Das Gutachten wurde von Diplom-Mediziner Saar, Facharzt für Psychiatrie beim sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes Mühlhausen erstellt.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme sei nicht ausreichend, die Diagnose sei nicht nachvollziehbar dargelegt. Es sei auch nicht nachvollziehbar, ob es sich um eine PTBS oder eine psychische Erkrankung mit ähnlicher Symptomatik handele. Bei der PTBS-Diagnose bestünden erhebliche Darlegungsmängel. Allein auf Grund der Tatsache, dass die Behauptung der Erkrankung von einem Facharzt für Psychiatrie des Fachdienstes Gesundheit des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis aufgestellt worden sei, komme keine

Bedeutung zu, da diese Eigenschaft kein Anhaltspunkt dafür sei, dass das notwendige Expertenwissen auf dem Gebiet der Psychotraumatologie vorhanden sei. Die Beklagte halte eine weitere Begutachtung durch Fachgutachter für nötig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der angefochtene Bescheid verletzt die Rechte des Klägers soweit es um das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) geht; insoweit hätte das Verfahren wieder aufgegriffen und dem Antrag stattgegeben werden müssen. Im Übrigen ist die Klage nicht begründet.

Nach § 77 AsylVfG stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, oder, wenn es ohne mündliche Verhandlung entscheidet, der Entscheidung ab. Auf das vorliegende Verfahren sind deshalb das AsylVfG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30. 07. 2004 und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuwenden.

2. Die Beklagte hat zu Recht kein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, auf die es nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ankommt, liegen hinsichtlich des Begehrens, als Asylberechtigter anerkannt zu werden und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu erreichen, nicht vor.

Ein Folgeantrag kann nur dann Erfolg haben, wenn sich die der ersten Asyablehnung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Weitere Voraussetzung ist, dass der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Aus dem Erfordernis der Antragstellung und der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG ergibt sich auch, dass der Kläger die seiner Ansicht nach vorliegenden

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss, so dass auch nur die von ihm selbst geltend gemachten Gründe Berücksichtigung finden können (Thür. OVG, Urteil vom 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; Thür. OVG Urt. v. 6. 3. 2002, Az: 3 KO 428/99 m.w.N.).

Daraus ergibt sich, dass der Kläger substantiiert und nachvollziehbar darlegen muss, dass und in welchem Umfang die formalen Voraussetzungen des Wiederaufgreifens vorliegen. Derartige Angaben zu den nicht verletzten Sorgfaltspflichten und zur Frist sind nur dann entbehrlich, wenn sich die Einhaltung dieser Voraussetzungen ohne Weiteres aus den Umständen ergibt. Inhaltlich muss der Antragsteller und spätere Kläger die von ihm in Anspruch genommenen Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 VwVfG ausdrücklich oder sinngemäß benennen und substantiiert angeben, woraus sie sich ergeben sollen. Er muss also etwa für den Grund nach Nr. 1 Tatsachen, also konkrete Umstände, vortragen; allgemeine, durch nichts belegte Behauptungen genügen nicht (Thür. OVG, a.a.O.).

Hinsichtlich der Berechnung der 3-Monats-Frist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) ist dabei zu beachten, dass die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen erfahren hat.

Der Kläger hat nur vorgetragen, Hindus würden nunmehr in Bangladesch allgemein verfolgt. Dies hätte er aber schon im früheren Asylverfahren vortragen müssen, eine Veränderung der Lage bezüglich der Hindus kann das Gericht nicht feststellen. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung lediglich vortragen lassen, auf Grund seines Gesundheitszustandes sei er möglicherweise nicht in der Lage gewesen, das ursprüngliche Verfahren ordnungsgemäß zu betreiben. Hierzu hat der Kläger seiner Darlegungspflicht allerdings nicht genügt. Er hat wohl seinerzeit unter Depressionen gelitten, das dies aber dazu geführt hätte, dass er etwa im früheren Verfahren nicht prozessfähig gewesen wäre, ist nicht feststellbar. Aus diesen Gründen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass insoweit das Bundesamt zu Recht ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt hat.

3. Hingegen hätte das Bundesamt bezüglich der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG, bzw. der seinerzeit geltenden Vorschrift des § 53 Abs. 6 AuslG das Verfahren wieder aufgreifen müssen (§ 51 Abs. 1 VwVfG).

3.1. Der Kläger hat fristgerecht geltend gemacht, unter einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung zu leiden, für die es in Bangladesch keine ausreichenden Behandlungs-

möglichkeiten gebe, weshalb er für den Fall seiner Rückkehr nach Bangladesch in Lebensgefahr schwebe. Dies konnte der Kläger nicht im früheren Asylverfahren geltend machen, da nach den medizinischen Erkenntnissen sich seine psychische Erkrankung, die wohl schon vorher vorhanden war, erst im Laufe des Jahres 2002 so verschlechtert hat, dass das Vorliegen von Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG überhaupt in Betracht kam. Er befand sich auf Betreiben der Ausländerbehörde vom 20.08.2002 bis zum 18.10.2002 in stationärer psychiatrischer Behandlung.

Die Kammer geht bei schwerwiegenden Erkrankungen grundsätzlich davon aus, dass die 3-Monats-Frist zur Geltendmachung dieser Umstände erst beginnt, wenn der Asylbewerber aus der stationären Behandlung entlassen wird, weil er während einer stationären Behandlung regelmäßig nicht in der Lage ist, sich um sein Asylverfahren zu kümmern. Auch steht erst mit der Entlassung aus der stationären Behandlung üblicherweise fest, wie die Prognose für die weitere Krankheitsentwicklung sein wird. Dies gilt bei psychischen Erkrankungen noch mehr als bei rein körperlichen Erkrankungen, da bei psychischen Erkrankungen es dem Patienten üblicherweise nur sehr eingeschränkt möglich ist, seine Situation objektiv einzuschätzen und die daraus folgenden notwendigen rechtlichen Schritte im Rahmen des Asylverfahrens zu ergreifen. Der Entlassungszeitpunkt war, wie ausgeführt, am 18.10.2002, so dass der Folgeantrag, der am 23.12.2002 gestellt wurde, innerhalb 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG angebracht wurde.

3.2. Die genannten Gründe waren auch grundsätzlich geeignet, eine den Betroffenen im Asylverfahren günstigere Entscheidung herbeizuführen (§ 51 Abs. 1 Nr.2 VwVfG). Die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung auf Grund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe genügt (ThürOVG, Urteil vom 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; ThürOVG, Urteil vom 06.03.2002, Az.: 3 KO 428/99).

4. Kommt das Gericht wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass ein weiteres Verwaltungsverfahren durchzuführen gewesen wäre, muss es in der Sache selbst entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.12.1998, NVwZ 1998, 861). Dies führt zur Verpflichtung der Beklagten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Bangladesch festzustellen.

4.1. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist, ob die Gefahr dem Staat zurechenbar ist oder nicht. Jedoch muss die

konkrete Gefahr den Ausländer in individueller Weise betreffen, also auf ihn bezogen sein. Dies ist im Falle von Krankheiten, unter denen ein Ausländer leidet, der Fall.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG können in Krankheitsfällen bereits dann erfüllt sein, wenn sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort faktisch unzureichend sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.07.1999 - Az. 9 C 2.99 - juris; vom 27.04.1998 - Az. 9 C 13.97 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 12; vom 25.11.1997 - BVerwG 9 C 58.96 - BVerwGE 105, 383 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 10). In diesen Fällen liegt auch die für ein Abschiebungsverbot nötige Zielstaatsbezogenheit vor (BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 a.a.O.). Die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung muss zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen, also eine „Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität“ erwarten lassen; das wäre der Fall, „wenn sich der Gesundheitszustand ... wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde“ (BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 a.a.O.). Eine (erhöhte) „existentielle“ oder extreme Gefahr, die den betroffenen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzung ausliefern würde (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324), wie sie von der Rechtsprechung teilweise verlangt wurde, hat das Bundesverwaltungsgericht nur für die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) bei verfassungskonformer Durchbrechung der Sperrwirkung des Satzes 2 wegen so genannter Allgemeingefahren gefordert (BVerwG st. Rspr.; vgl. Urteil vom 17.10.1995 a.a.O.), nicht jedoch für die Fälle einer individuellen Erkrankung (BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006, Az. 1 B 118/05 - juris).

4.2. Die Kammer ist der Überzeugung, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Für den Fall, dass der Kläger nach Bangladesch abgeschoben würde, würde sich seine Krankheit lebensbedrohlich verschlechtern.

Dies ergibt sich für die Kammer zweifelsfrei aus dem amtsärztlichen Gutachten des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 24.03.2005. Der Gutachter diagnostiziert auf Grund eines Ersuchens der Ausländerbehörde unter Einbeziehung der vorhandenen Befunde und der eigenen Exploration beim Kläger eine posttraumatische Belastungsstörung. Er bezieht sich dabei auf die anerkannte Definition ICD-10 der WHO. Das Gutachten stellt fest, dass

der Kläger bereits zuvor im Zuge eines schweren depressiven Syndroms akut und später latent suizidal ist. Dieser Gefahr könne bei einer Rückkehr nach Bangladesch begegnet werden, wenn er entweder einer sehr engmaschigen (mehrmals wöchentlich) psychiatrischen Behandlung oder stationären psychiatrischen Behandlung unterzogen wird. Eine solche Maßnahme sei aus der Sicht des Gutachters die einzig denkbare, die die Gefahr für Leben und Gesundheit des Patienten abzuwenden geeignet sei.

Das Gutachten des Amtsarztes, der selbst Psychiater ist, ist auch ohne weiteres verwertbar. Die Kammer teilt die Bedenken der Beklagten, die insbesondere im Schriftsatz vom 26.07.2006 dargestellt sind, nicht. Der Kammer ist aus zahlreichen asylrechtlichen Verfahren, wie im Übrigen auch dem Gutachter, bekannt, dass häufig mit dem Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung argumentiert wird, die teilweise von hierfür fachlich nicht kompetenten Ärzten im Rahmen von Parteigutachten belegt wird. In solchen Verfahren werden häufig zum Zwecke der Beweisaufnahme Fachgutachten eingeholt, die sich dann sehr detailliert mit den Voraussetzungen einer posttraumatischen Belastungsstörung und deren Übertragung auf den konkreten Einzelfall auseinander zu setzen haben.

Vorliegend ist die Lage aber anders. Das amtsärztliche Gutachten beruht auf einer Anforderung des Ausländeramts, ist also kein Parteigutachten, das auf Wunsch des Klägers erstellt wurde. Der das Gutachten erstellende Amtsarzt ist Psychiater. Er hat dargestellt, dass er die Standarddefinition der posttraumatischen Belastungsstörung verwendet. Richtig ist, dass nicht alle Erkenntnisse des Arztes im Einzelnen ausführlich dargestellt sind. Dies hält die Kammer aber auch nicht für nötig, da der in anderen Verfahren teilweise begründete Verdacht, es werde ein vom jeweiligen Kläger in Auftrag gegebenes Gefälligkeitsgutachten vorgelegt, hier gerade nicht besteht. Letztlich ist das Gutachten genauso umfangreich und aussagekräftig, wie es amtsärztliche Gutachten üblicherweise, etwa in Fahrerlaubnisangelegenheiten o.ä. sind und die vom Gericht und den Verfahrensbeteiligten auch allgemein akzeptiert werden. Das Gutachten lässt für das Gericht nachvollziehbar erkennen, dass der Gutachter sich mit den strittigen Fragen auseinandergesetzt hat; er kommt zu einem eindeutigen Ergebnis, Widersprüche kann die Kammer nicht erkennen.

Aus diesen Gründen liegen auch im Gegensatz zu der Auffassung der Beklagten auf Seiten des Klägers keine Darlegungsmängel vor. Der Kläger hat dargelegt, dass er wegen einer bestimmten psychischen Erkrankung stationär behandelt werden musste und später, im gerichtlichen Verfahren, dass amtsärztlich festgestellt worden ist, dass diese Krankheit

weiterhin besteht und welche Auswirkungen sie hat. Wo hier ein Darlegungsmangel bestehen soll, erschließt sich der Kammer nicht. Im Übrigen erscheint es der Kammer erstaunlich, dass die Beklagte, die im Rahmen des Behördenverfahrens selbst trotz evidenter Notwendigkeit keinerlei Sachaufklärung betrieben hat, nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen nunmehr weiter gehende Ermittlungen für nötig hält.

Die Kammer hat im Übrigen in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie das Gutachten zur Grundlage ihrer Entscheidung machen wird, darüber hinausgehende Beweisanträge wurden nicht gestellt.

4.3. Nachdem somit davon auszugehen ist, dass der Kläger dann in Lebensgefahr schwebt, wenn er in Bangladesch keine dichte ambulante oder stationäre psychiatrische Behandlung erhält, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Eine solche Behandlung steht in Bangladesch nämlich nicht zur Verfügung. Es gibt in Bangladesch praktisch keine kostenlose medizinische Versorgung. Längerfristige psychologische oder psychiatrische Behandlung und Betreuungen sind selbst in Einzelfällen in Bangladesch nur schwer zu gewährleisten (Auswärtiges Amt, Lagebericht Bangladesch 2006, VII 1. am Ende). Es ist der Kammer nicht ersichtlich, warum dem Kläger ausnahmsweise eine solche Behandlung zur Verfügung stehen könnte.

Somit besteht für den Kläger eine erhebliche Gefahr für sein Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, so dass von der Abschiebung abgesehen werden soll. Gründe, warum abweichend hiervon ausnahmsweise eine Abschiebung möglich sein sollte, bestehen nicht.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungs-